

# RS Vwgh 1987/12/10 87/09/0229

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.1987

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §112 Abs4;

## Rechtssatz

In Beachtung des Grundsatzes der Alimentationspflicht stellte die bel Beh fest, dass auch nach der ausgesprochenen Kürzung des Monatsbezuges der Lebensunterhalt des Bf gesichert sei. Dieser Sachverhaltsannahme ist der Bf nicht entgegengetreten. Ausgehend von dieser Tatsache kann festgestellt werden, dass die Einschränkung der bisherigen Lebenshaltung einem suspendierten Beamten durchaus zugemutet werden kann, zumal er ohnehin gewisse Aufwendungen einspart, die ihm sonst bei der Dienstausbübung entstehen würden. Der Vorwurf der mangelnden Begründung ist daher nicht berechtigt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987090229.X02

## Im RIS seit

14.04.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)